

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Geschäftsbedingungen) der Korona Leuchten GmbH Augsburg

1. Geltungsbereich

- (1) Für alle zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von sonstigen Leistungen durch uns gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrages unter Einbeziehung unserer Geschäftsbedingungen gelten diese auch für alle weiteren zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen Verträge, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung unsererseits in Schrift- oder Textform.
- (3) Eine Bestimmung unserer Geschäftsbedingungen gilt nicht, wenn und soweit wir mit dem Kunden eine abweichende individuelle Vertragsabrede getroffen haben.

2. Abschluss von Verträgen

- (1) Der Vertrag über Lieferungen und Leistungen kommt zustande durch unser Angebot, die Bestellung des Kunden und unsere Auftragsbestätigung sowie, je nach Sachlage, durch unser vorläufiges Angebot, durch die vorläufige Bestellung des Kunden, unsere vorläufige Auftragsbestätigung, die finale Bestellung des Kunden und unsere finale Auftragsbestätigung. In Einzelfällen erteilen wir vor Angebotsabgabe eine Preisauskunft.
- (2) Die Preisauskunft stellt kein verbindliches Angebot im Sinne des Gesetzes dar, sondern dient dem Kunden lediglich dazu, Informationen zu erhalten, um bei uns ein Angebot anzufragen.
- (3) Unser Angebot ist stets freibleibend und kann von uns jederzeit widerrufen werden. Mangels Widerrufs kann unser Angebot innerhalb von 8 Wochen ab Angebotsdatum angenommen werden; danach erlischt es.
- (4) Der Kunde nimmt unser Angebot durch seine Bestellung an. Die Bestellung wird erst wirksam, wenn dem Kunden unsere Auftragsbestätigung zugegangen ist.
- (5) Sofern uns bei Abgabe des Angebots noch nicht alle Informationen, wie endgültiges Aufmaß, abschließender Planungsstand, sämtliche Produkthanforderungen vorliegen, um unsere Lieferungen und Leistungen abschließend bestimmen zu können, erhält der Kunde von uns ein vorläufiges Angebot. Bestellt der Kunde auf dieses Angebot hin, handelt es sich um eine vorläufige Bestellung, die nach Eingang noch fehlender Informationen angepasst werden muss. Die Anpassung erfolgt durch unsere vorläufige Auftragsbestätigung. Diese Auftragsbestätigung hat der Kunde, soweit Einverständnis besteht, durch eine finale Bestellung seinerseits zu bestätigen. Der Kunde erhält dann eine finale Auftragsbestätigung von uns.
- (6) Mit Annahme der Bestellung durch eine vorläufige Auftragsbestätigung sind wir berechtigt, für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen erforderliche Vorleistungen vorzunehmen, wie Wareneinkauf, Planungsleistungen und dergleichen.
- (7) Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie sonstige Vereinbarung sind nur gültig, wenn wir sie ausdrücklich bestätigt haben.

- (8) Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen sowie sonstige Bestätigungsschreiben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

3. Vergütung

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Versandort zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die Kosten für Versand einschließlich Be- und Entladung, Transportversicherung und Verpackung sind gesondert zu vergüten.
- (2) Mit der vereinbarten Vergütung sind nur diejenigen Lieferungen und Leistungen abgegolten, die in unserer Auftragsbestätigung definiert sind. Führen wir auf Wunsch des Kunden zusätzliche Lieferungen und Leistungen aus, die von unserer Auftragsbestätigung nicht umfasst sind, so sind diese gesondert zu vergüten. Besteht mit dem Kunden hierfür keine Vereinbarung über die Vergütungshöhe vor Durchführung der zusätzlichen Lieferungen und Leistungen, hat der Kunde die übliche Vergütung zu entrichten, soweit sich die Vergütungshöhe nicht aus der bereits getroffenen Vergütungsvereinbarung herleiten lässt. Kann eine übliche Vergütung nicht festgestellt werden, sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung nach billigen Ermessen zu verlangen. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der Kunde nicht wusste und auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht hätte wissen können, dass zusätzliche Lieferungen und Leistungen vorliegen, es sei denn, wir haben den Kunden vor Ausführung darauf hingewiesen. Eine Pflicht zur Ausführung der zusätzlichen Lieferungen und Leistungen ohne vorherige Vereinbarung der Vergütungshöhe entsteht durch diese Vergütungsregelung für uns nicht.
- (3) Die vereinbarte Vergütung beruht auf den Informationen, die uns zum Zeitpunkt der Vereinbarung vorgelegen haben. Ändert sich der Informationsstand und damit die Grundlage der Preisbildung, insbesondere aufgrund erforderlicher Änderungen und Anpassungen unserer Lieferungen und Leistungen, z.B. aufgrund eines neuen Planungsstandes, wegen Änderungen der Mengen und Maße, in Folge weiterer Produktanforderungen, wegen Änderung der Ausführungszeit, können wir die Anpassung der Vergütung an die geänderten Grundlagen verlangen. Die Vergütungsregelung im vorstehenden Absatz (2) Satz 3 – 5 für zusätzliche Lieferungen und Leistungen gilt für die Vergütungsanpassung entsprechend.
- (4) Kommt eine finale Bestellung nicht zustande, hat der Kunde unsere bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Die Vergütungsregelung im Absatz (2) Satz 3 – 5 für zusätzliche Lieferungen und Leistungen gilt für die diese Vergütung entsprechend.
- (5) Die vereinbarte Vergütung gilt immer nur für das betreffende Rechtsgeschäft und nicht automatisch für Nachbestellungen, Folgeprojekte und dergleichen.

4. Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die von uns genannten Termine und Fristen für unsere Lieferungen und Leistungen geben nur die voraussichtlichen Zeiten an und sind unverbindlich. Die Vereinbarung verbindlicher Termine und Fristen bedarf zu ihrer Wirksamkeit unsere Bestätigung in Schrift- oder Textform.
- (2) Haben wir mit dem Kunden verbindliche Fristen und Termine vereinbart, setzt deren Einhaltung voraus, dass der Kunde vereinbarte Anzahlungen rechtzeitig geleistet hat und dass er alle sonstigen vom Kunden zu schaffenden und für die Einhaltung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat, wie die Überlassung notwendiger Pläne und Unterlagen, die Bekanntgabe der Aufmaße, die Erledigung baulicher Vorleistungen und dergleichen. Verzögern sich unsere Lieferungen und Leistungen aus obigen Gründen oder sonstigen Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, z.B. infolge

Planänderungen, neuen Produkthanforderungen, Abweichungen in Menge und Größe, verlängern sich unsere Liefertermine und -fristen entsprechend. Haben wir aufgrund Gesetzes weitergehende Rechte, insbesondere zur Vertragsbeendigung oder Anspruch auf Schadensersatz, bleiben uns diese vorbehalten.

- (3) Höhere Gewalt und sonstige Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, entbinden uns für die Zeit deren Vorliegens von unseren Liefer- und Leistungspflichten. Vereinbarte Liefertermine und -fristen verlängern sich entsprechend. Das Recht des Kunden, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung weitergehende Rechte geltend zu machen, bleibt ihm vorbehalten.
- (4) Im Falle unseres Verzuges haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe ist ausgeschlossen.

5. Lieferung und Leistung, Annahme

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen ist der Versandort, für Leistungen der Ort der Durchführung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware am Versandort an das Transportunternehmen auf den Kunden über. Bei fehlenden Anweisungen des Kunden bestimmen wir die Wahl der Versandart und des -weges. Auf Wunsch des Kunden schließen wir eine Transportversicherung ab.
- (2) Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit diese nach dem Sinn und Zweck des Rechtsgeschäfts nicht ausgeschlossen sind.
- (3) Im Falle des Annahmeverzuges sind wir berechtigt, die Liefergegenstände selbst oder bei Dritten einzulagern. Die Kosten hierfür einschließlich etwaiger Transportkosten trägt der Kunde gegen Nachweis oder monatlich pauschal in Höhe von 1 % des Kaufpreises für die einzulagernden Gegenstände, jedoch höchstens in Höhe von 250,00 € im Monat.
- (4) Im Falle des Annahmeverzuges sind wir berechtigt, nach Ablauf einer für die Annahme gesetzten angemessenen Nachfrist mit entsprechender Androhung, anderweitig über die Vertragsgegenstände zu verfügen. Der Kunde bleibt zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Wir haben uns jedoch dasjenige anrechnen zu lassen, was wir durch die anderweitige Verfügung erlagen oder zu erlangen böswillig unterlassen.

6. Gewährleistung

- (1) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfange nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu.
- (2) Die Wahl der Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) obliegt uns, es sei denn, die gewählte Art ist dem Kunden nicht zuzumuten.
- (3) Wir tragen die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Transport- und Wegekosten tragen wir nur bis zu dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferort. Ein- und Ausbaurkosten werden von uns getragen, jedoch mit Ausnahme solcher Kosten, die zur Schaffung der Zugänglichkeit zum Montageort erforderlich sind. Soweit ein einzelnes Produkt, Modul oder Baugruppe mangelhaft ist, sind erstattungsfähige Aus-/Einbaurkosten auf 30% des Netto-Produktpreises des Produkts, Moduls oder Baugruppe beschränkt. Bei Serienfehlern ist der Kostenersatz auf 20% des Netto-Bestellwerts der jeweiligen Lieferung beschränkt. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, wie z.B. Programmierungskosten und entgangenen Gewinn, sind - gleich aus welchem

Rechtsgrund - ausgeschlossen. Die Einschränkungen gelten nicht, wenn wir den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder der Einbau durch uns erfolgte und dieser mangelhaft war.

- (4) Schadensersatz leisten wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gemäß den vorstehenden Absätzen 3 und 4 geltend nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- (6) Wir haften nur für Mängel im Sinne der gesetzlichen Definition. Ausgeschlossen sind daher alle Mängel, deren Ursache erst nach dem Gefahrübergang entstanden ist, wie äußere Einwirkungen, unsachgemäßer Umgang, unsachgemäße Montage, mechanische und thermische Überbeanspruchung, Überspannung und dergleichen. Die vorgenannten Mängelursachen haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge. Gleiches gilt bei eigenmächtigen Reparaturen oder Eingriffen in den Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte.
- (7) Die Angaben zur Beschaffenheit der Liefer- und Leistungsgegenstände in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen stehen unter dem Vorbehalt, dass uns zum Zeitpunkt der Angaben alle erforderlichen Informationen zur korrekten Auswahl der Liefer- und Liefergegenstände vorlagen.
- (8) Bei Serienartikel schulden wir nur Produkte gleicher Art und Güte.
- (9) Wir sind berechtigt, bei der Eigenschaft der Artikel von der Bestellung abzuweichen, insbesondere in Bezug auf die technische Ausführung, die Gestaltung, die Konstruktion und das Material, es sei denn, diese Abweichungen widersprechen der vereinbarten oder der gesetzlich geschuldeten Beschaffenheit. Technisch bedingte Weiterentwicklungen sowie Produktzyklen der Vorlieferanten können hierbei zu Abweichungen führen welche vom Kunden akzeptiert werden müssen.
- (10) Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten ist auf 24 Monate ab Erhalt der Lieferung oder Durchführung der Leistung für Leuchten und leuchttechnisches Zubehör, beschränkt. Für LED-Leuchtmittel gilt die statistisch erwartbare Ausfallrate, auch genannt mittlere Bemessungslebensdauer, als anerkannt und somit kein Mangel.
- (11) Der Kunde hat die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten uneingeschränkt zu beachten. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Erhalt der Lieferung, in Textform geltend zu machen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln verlängert sich die Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens aber auf 24 Monate nach Gefahrübergang.

7. Zahlung

- (1) Unsere Rechnungen sind sofort netto ohne Abzug zur Zahlung fällig, spätestens binnen einer Woche nach Rechnungserhalt. Unsere Rechnungen gelten spätestens am dritten Werktag nach Versendung zugewandt, soweit der Kunde nicht nachweist, dass er die Rechnung später erhalten hat.
- (2) Bei Neukunden sowie bei Kunden mit Sitz im Ausland sind wir berechtigt, eine Anzahlung von 50 % nach Vertragsschluss und von weiteren 50 % nach Anzeige der Liefer- oder Leistungsbereitschaft zu verlangen und die Ausführung der Lieferung und Leistung vom Eingang der Anzahlungen abhängig zu machen. Gleiches gilt für Sonderanfertigungen für alle Kunden. Die Anzahlungen sind binnen 10 Tagen netto ohne Abzug fällig.

- (3) Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Kunden, so sind wir jederzeit berechtigt, eine Anzahlung oder Vorkasse zu verlangen und sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von einer Zugum Zug-Zahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen..
- (4) Bei Teillieferungen und -leistungen sowie bei der Lieferung von Sonderanfertigungen sind wir jederzeit berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen.
- (5) Im Falle des Zahlungsverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche, insbesondere das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz uneingeschränkt zu.
- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur bei rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Gegenansprüchen berechtigt.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (5) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Gebäude gegen einen Dritten erwachsen.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Muster und Unterlagen

Muster, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden, bleiben uneingeschränkt unser Eigentum und dürfen ohne unsere vorherige Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen ausschließlich zum Zwecke der Bemusterung verwendet werden und sind uns danach auf erstes Anfordern auf Kosten und Risiko des Kunden in einer geeigneten Verpackung zurückzusenden. Dies gilt für Unterlagen, die wir dem Kunden z.B. mit dem Angebot zur Verfügung gestellt haben, entsprechend. Muster stellen nur dann eine vereinbarte Beschaffenheit dar, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und das Muster durch den Kunden freigegeben wurde.

10. Sonstige Bestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Augsburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.
- (2) Für die mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und solcher Bestimmungen des deutschen Rechts, die die Anwendung ausländischen Rechts vorsehen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau eingehalten wird. Beruht die Unwirksamkeit auf einem unzulässigen Maß, soll das zulässige Maß gelten, das dem Unzulässigen am nächsten kommt. Dies gilt auch für alle evtl. notwendigen Ergänzungen der abgeschlossenen Verträge, welche über diese Geschäftsbedingungen hinaus abgeschlossen werden.
- (4) Speicherung von Daten: Ihre Daten werden in dem Umfang, der zur Erfüllung Ihres Bestellauftrages erforderlich ist, unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in unserer EDV gespeichert und zum Zwecke der Vertragserfüllung an den jeweiligen Spediteur bzw. die sonstigen, mit Ihrem Bestellauftrag befassten Erfüllungshilfen übermittelt. Nach Erfüllung Ihres Bestellauftrags bleiben Ihre Daten in dem gesetzlichen erforderlichen Umfang gespeichert. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte wird ausgeschlossen.
- (5) Die Schrift- und Textform richtet sich nach §§ 126, 126a und 126b BGB (eigenhändig unterzeichnete Dokumente, Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur, E-Mail, Telefax und Telegramm).
- (6) Haftungsausschlüsse gelten nicht für die Produkthaftung sowie bei Verletzung von Leib und Leben und in allen sonstigen Fällen, in denen eine Haftung zwingend vorgeschrieben ist.

Augsburg, den 1.3.2019